

Anlage 9 Musterbescheid Feststellung der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen

Finanzverwaltung

Auskunft erteilt

Durchwahl-Nr.

Zimmer

Steuernummer / Aktenzeichen

Datum

**Bescheid über
die gesonderte Feststellung der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen für den Zeitraum Tag nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung bis Ende der Fünfjahresfrist für Zwecke der Erbschaftsteuer nach § 13a Abs. 1a ErbStG**

- Der Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen Name
- Der Bescheid ergeht an Sie als Empfangsbevollmächtigten für Name mit Wirkung für und gegen die Name
- .

A. Art der Feststellung

- Der Bescheid ergeht nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.
- Der Bescheid vom ____ wird durch diesen Bescheid geändert nach ____ .
- Der Bescheid vom ____ wird durch diesen Bescheid geändert nach § 164 Abs. 2 AO,
 - der Vorbehalt der Nachprüfung bleibt bestehen.
 - der Vorbehalt der Nachprüfung wird aufgehoben.
- .

B. Feststellung der Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen für den Zeitraum Tag nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung bis Ende der Fünfjahresfrist

für: Bezeichnung des Unternehmens/der Gesellschaft

Straße/Haus-Nr. des Unternehmens/Gesellschaft PLZ Ort

Steuernummer des Unternehmens/der Gesellschaft

aufgrund der Aufforderung des Finanzamtes Bezeichnung des auffordernden

Finanzamts vom ____ , Steuernummer/Aktenzeichen ____ , Bezeichnung/Name: ____ ____ ____

- Die Summe der maßgebenden jährlichen Lohnsummen wird festgestellt auf _____ EUR.
- Die Werte ergeben sich aus der beigefügten Kopie der Feststellungserklärung.
- Die Werte ergeben sich aus der nachfolgenden Aufstellung.

Zeitraum/Jahr	Lohnsumme		
	gesamt	davon	
		aus Beteiligungen an Personengesellschaften	aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
Tag nach dem Zeitpunkt der Steuerentstehung bis Ende des Kalenderjahres			
1. Folgejahr (Kalenderjahr)			
2. Folgejahr (Kalenderjahr)			
3. Folgejahr (Kalenderjahr)			
4. Folgejahr (Kalenderjahr)			
Beginn (01.01.) des 5. Folgejahres bis Ende der 5-Jahresfrist			
[Im Falle der Optionsverschönerung:]			
5. Folgejahr (Kalenderjahr)			
6. Folgejahr (Kalenderjahr)			
Beginn (01.01.) des 7. Folgejahres bis Ende der 7-Jahresfrist			
Summe:			

C. Erläuterungen

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der **Einspruch** gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Bei der Einlegung soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den der Einspruch gerichtet ist. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

E. Wichtige Hinweise

Soweit das Finanzamt diesem Bescheid Entscheidungen zu Grunde gelegt hat, die in einem Grundlagenbescheid getroffen worden sind, kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Grundlagenbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Grundlagenbescheid erhoben werden.

Die in diesem Bescheid getroffenen Feststellungen werden dem Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheid oder einem weiteren Feststellungsbescheid im Rahmen der sog. Bedarfsbewertung für Zwecke der Erbschaft- oder Schenkungsteuer (§ 151 Abs. 1 Bewertungsgesetz - BewG -) zu Grunde gelegt. Ein auf diesem Feststellungsbescheid beruhender Folgebescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die in dem Feststellungsbescheid getroffene Feststellung unzutreffend sei. Einwendungen gegen diese Feststellung können nur durch Einspruch gegen diesen Feststellungsbescheid innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht werden. Auch wenn Sie gegen den Feststellungsbescheid Einspruch einlegen, bleibt der Erlass eines Folgebescheides (z. B. Erbschaft- oder Schenkungsteuerbescheid) zulässig. Soweit die Vollziehung des Feststellungsbescheides ausgesetzt wird, wird auch die Vollziehung des Folgebescheides ausgesetzt.